

Gesetzgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Zweihundert und achttes Stük.

Viertes Quartal.

Luzern, Mittwochs den 31. October 1798.

Mit dem 208ten Stük des Republikaners ist das vierte Quartal desselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzüglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthält, hinzugefügt werden; die Uebersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen.

Man abonniert sich für den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder für 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zürich bei dem Verleger Heinrich Gessner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Ochs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterschen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhändler Hausknecht daselbst, in Winterthur bei Buchhändler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schaffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. October.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium begehrt für den Minister der Erziehung 6000 Franken, welche bewilligt werden.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité, und nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert Hecht für drei Wochen Urlaub, welcher ihm gestattet wird.

Nachmittagsitzung.

Die Municipalität von Salzach und Kommisswyl im Kanton Solothurn, fodert einen Wald als Eigenthum, welchen die Gemeinde Solothurn auch anspricht. Cartier sieht die Sache als ganz richterlich an, und fodert in dieser Rücksicht Tagesordnung, doch so, daß die Bittschrift auch der Kommission über Staatsgut übergeben und ihr ein Mitglied von Solothurn zugeordnet werde. Eustor will die Bittschrift der Staatsgutskommission ausschliessend zuweisen. Acker mann folgt Eustor. Koch stimmt der von Cartier vorgeschlagenen Verweisung an die richterliche Gewalt bei. Schlumpf folgt Koch. Cartiers Antrag wird angenommen.

Lüthi, im Namen der Gemeinde Klein Emmensthal, begehrt daß einige Nebengemeinden welche zu ihr gehören, und in der Distrikteintheilung vergessen wurden, mit ihr dem Distrikt Unteremmenthal zugesetzt werden. Lüthi und Zimmermann unterstützen dieses Begehren, welchem entsprochen wird.

Joh. Niedtmüller, verfolgter Patriot, begehrt Entschädigung von der Regierung von Zürich. Carmintran fodert, in Rücksicht des Gesetzes, Tagesordnung, welche angenommen wird.

S. Thoren von Bivis bittet um Erlaubnis die Wittwe seines Neffen, die von ihm ein Kind erhalten hat, heurathen zu dürfen. Carmintran glaubt, man müsse über diesen Gegenstand nähern Bericht einziehen, um entscheiden zu können. Carrard fodert Tagesordnung, weil eine solche Heurath nicht durch das Gesetz erlaubt ist. Zimmermann folgt der Tagesordnung welche angenommen wird.

Die Gemeinde Molans, im Distrikt Morsee, begehrt Unterstützung um ihre abgebrannte Kirche wieder aufbauen zu können. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Ein Bürger von Murten begehrt Erlaubnis einige Faß Wein verschenken zu dürfen. Cartier begehrt

Verweisung an den Senat, wo der Weinschenkbeschluss nun behandelt wird. Zimmermann fordert Tagesordnung. Huber stimmt Cartier bei, weil Tagesordnung eine Art Abschlag ist. Secretan stimmt Zimmermann bei, welcher beharrt, weil wir nicht über einzelne Weinschaffer Beschlüsse machen können. Carmintran folgt Zimmermann. Bourgeois stimmt Huber bei. Die Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Die Vorsteher der Gemeinden Belp, Zimmerwald und Rügisberg, begehren die Vogtsachen der Municipalitäten beizubehalten. Die Bittschrift wird der Municipalitätenkommission zugewiesen.

Ein Bürger von Hanak bittet um Erlaubnis sich als Schreiner in Bern niederlassen zu dürfen. Zimmermann fordert Vertagung, bis unser Beschluss über diesen Gegenstand zum Gesetz wird. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Beamten von 14. Gemeinden des Distrikts Solikofen begehren daß die Vogtsachen den Gemeinden überlassen werden. Die Bittschrift wird der Municipalitätenkommission zugewiesen.

20 Gemeinden der Distrikte Winterthur, Andelfingen und Elgg, fordern Ablöslichkeit der Grundzins. Carrard fordert daß diese Bittschrift aufs Bureau gelegt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

300 Unterschriften des Distrikts Solikofen waren vor allen eigennützigen Forderungen über Abschaffung der Feodallasten. Die Bittschrift wird aufs Bureau gelegt.

Die Gemeinden des Distrikts Langenthal fordern Vogtsachen, Consistorialhandel und Verreibungen für die Municipalitäten. Diese Bittschrift wird der Kommission über Municipalitäten zugewiesen.

Ein Bregenzer Bürger fordert Erlaubnis, heurathen und sich in Luzern als Schneider niederlassen zu können, indem er schon 10 Jahr in Luzern arbeitet. Cartier fordert Vertagung bis nach Abschluß des Gesetzes über die Fremden. Kilchmann fordert Tagesordnung, weil hierüber schon ein Gesetzesbeschluss vorhanden ist. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Chiasso, im Distrikt Mendris, begehrt Schutz in dem Mitgenuß einiger Armenanstalten in Como. Auf Pellegrinis Antrag wird der Gegenstand dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Vacalli bittet um Unterstützung in der Besoldung ihrer Geistlichen. Auf Maracci's Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde Caldrevio bittet um gleichförmige Auflagen, Aufhebung der Prämien und Unterstützung ihrer Armen. Die Bittschrift wird vertaget.

Ehorherren von Balerno fordern Entrichtung der rückständigen Zehenden. Eustor fordert Verlegung aufs Bureau. Pellegrini und Huber begehren Tages-

ordnung. Maracci begehrt Tagesordnung in Rücksicht des Gesetzes der Entschädigung der Geistlichen. Capani fordert einfache Tagesordnung, weil die Bittsteller keine Entschädigung sondern die Sache selbst fordern. Dieser Antrag wird angenommen.

Fünf Familien von Wohlen fordern Unterstützung wegen erlittenem Feuerschaden. Spengler fordert Vertagung bis nach Behandlung des Steuergutachtens. Eustor fordert Verweisung ans Direktorium. Zimmermann und Huber folgen Eustors Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Büren bittet um Unterstützung für die im Kriege gegen die Franken abgebrannten Häuser, und die Wiederherstellung ihrer Brücke. Zimmermann fordert Verweisung an die hierüber niedergesezte Kommission, und daß dieselbe in sechs Tagen rapportiere. Spengler begehrt Verweisung ans Direktorium. Carrard bemerkt, daß die Kommission nur über die Frage niedergesezt sey, ob die Berner Oligarchen diesen Schaden ersetzen sollen oder nicht, da aber hiervon nun keine Rede ist, so folgt er Spenglers Antrag. Graf folgt Zimmermann. Nuce würde Carrard folgen, wenn das Direktorium Geld hätte, so aber stimmt er Zimmermann bei, dessen Antrag angenommen wird. Capani fordert statt Haas einen andern Präsidenten in diese Kommission, weil Haas immer noch mit dem Bau des Versammlungssaals beschäftigt ist. Zimmermann begehrt daß dieser Kommission zwei Militärs zugeordnet werden, und schlägt hierzu Nuce und Graf vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Anna Frey von Auenstein begehrt Legitimation ihres Sohns. Cartier glaubt, hier sey von voller Legitimation die Rede, daher fordert er Verweisung an eine Kommission. Wyder will die vollständige Legitimation ertheilen, weil die Municipalität des Orts dieses Begehren unterstützt. Secretan folgt Cartier. Carrard stimmt ebenfalls der Untersuchung durch eine Kommission bei. Huber folgt, will aber die bloß einfache Legitimation sogleich ertheilen. Der Gegenstand wird an eine über einen ähnlichen Gegenstand niedergesezte Kommission gewiesen, welche in acht Tagen Rapport machen soll.

Der Probst von Klinglau begehrt mit seinen St. Blasischen Geistlichen in Helvetien bleiben zu können, ohne den Bürgereid leisten zu müssen, bis Helvetien über die Güter von St. Blas mit dem Kaiser übereingekommen seyn wird. Dieser Gegenstand wird dem Direktorium zugewiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von Anklager und Schreiber des Kantonsgerichts von Basel, in Rücksicht ihrer Verrichtungen und Besoldungen. Sie wird an die Kommission über Besoldungen verwiesen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Niederurdorf, welche begehrt gleich

der Gemeinde Oberurdorf, dem Kanton Zürich zugesendet zu werden. Cartier fordert daß dieser Bitte entsprochen werde, weil hier die gleichen Gründe statt haben, welche bei der Zuthellung Oberurdorfs zum Kanton Zürich obwalteten. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Agent Schlatter von Stelfingen macht eine Einfrage in Rücksicht eines Erbfalls. Ruhn fordert Verweisung an die richterliche Gewalt, und also Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Etzwyl begehrt Erlaubnis zu Vertheilung eines Gemeinguts. Wyder fordert Verweisung an die Gemeingüter-Vertheilungskommission.

Rilchmann und Schlumpf folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Lüscher erhält auf Begehren für acht Tage Urlaub.

Bericht der Kommission des Senats über den das Verhältniß der Fremden in Helvetien betreffenden Beschluß am 29. Okt. vorgelegt von Lütthi v. Soloth.

Es ist eine liebliche Erfahrung für den Menschenfreund, V. S. daß die Nationen gegen alle Mitmenschen um so humaner denken und handeln, je seliger sie sich selbst im Vollgenusse der Menschenrechte fühlen, und wenn man bemerkt, wie der freie Mann nicht nur die Menschheit in jedem seiner Mitbrüder auf das Heiligste respektirt, sondern ihm auch den Mitgenuss aller seiner Seligkeiten aus ganzer Seele gönnt, so kommt es einem schwer an, den grossen Gedanken aufzugeben, daß das Menschengeschlecht dermaleinst nur eine Einzige Familie ausmachen werde.

Daß alle Menschen unsere Brüder seyen, daß Gottes Erde von Gott für Alle geschaffen worden, daß kein Volk das Recht habe seine Mitbrüder, als andere Wesen, von dem Genuss eines ihnen beliebigen Erdestückens auszuschließen; daß es sogar politisch nützlich sey, jeden wackern, arbeitsamen Menschen in seine Mitte aufzunehmen — dieß waren längst schon unumstößliche Wahrheiten, die nur Despotismus unterdrücken, nur engherziges Spießbürgerthum verkennen konnte, die aber auch Helvetien anerkennen mußte, sobald es die Würde einer einzigen und freien Nation erhalten hatte.

Sobald wir also eine Resolution bekommen, die diesen heiligen Menschenrechten huldigt, und die geleitet von unserer Konstitution die vorsichtigsten Maßregeln gegen Wesen ergreift, die unter der Egide dieser Menschenrechte unsere Sitten, unser Freiheitsgefühl verunreinigen oder gar unsere Existenz gefährden

könnten — so ist es Pflicht, heilige Pflicht für uns sie mit Beifallszuruf anzunehmen.

Und so eine Resolution, V. S. ist diejenige, deren Untersuchung und nähere Prüfung Sie uns letztem Freitag anvertraut haben.

Sie ist so ganz im Geiste der Humanität verfaßt, sie schmiegt sich so innig an unsere Constitution an, und sie ist so sehr geeignet, unser Vaterland nur mit moralischen, arbeitsamen und ihr Menschenrecht führlenden Menschen zu beglücken, daß wir Euch einmüthig die Annahme derselben vorschlagen.

Sie können sich vorstellen, daß gerade der Geist der Humanität uns die sorgfältigste Prüfung zur Pflicht gemacht habe; aber alle Bedenkllichkeiten heben sich von selbst auf, sobald wir das schöne Ganze im Auge hatten.

Nur der traurige Gedanke betrübte uns einen, aber doch auch nur einen Augenblick, daß der Gesetzgeber vielleicht nicht das konstitutionelle Recht der Naturalisation habe — Aber der Gedanke, daß dieses Recht von allen unsern Mitrepublikanern ausgeübt werde, daß außerordentliche Männer außerordentlicher Ehren würdig sind, und daß unsere ganze Nation uns lauten Beifall jubeln würde, wenn wir ihr einen Sokrates, Plato, Solon, Lykurg, Loke, Montesquieu, Leibniz und Kant zu ihren Mitbürgern erwählten — der Gedanke allein war hinreichend, auch diesen traurigen Augenblick von Bedenkllichkeit, auf immer zu vernichten.

Der Beschluß ist hierauf einmüthig vom Senat angenommen worden; es ist uns indeß eine entgegen gesetzte Meinung zu Gesicht gekommen, die durch Zufall nicht vorgetragen werden konnte, die aber immer eine Stelle in unserm Blatte verdient. Sie ist folgende:

Grundsätze der Humanität und des wahren Staatsinteresses müssen uns in Beurtheilung dieser Resolution leiten; als Gesetzgeber eines freien Volkes müssen wir weit über örtliche Rücksichten und engen Repressaliengeist erhaben seyn. Unbedingte Aufnahme der Fremden ist allein unserer würdig. Denn warum werden künftighin Fremde bei uns gerne sich niederlassen? entweder weil der Druck der Regierung an ihrem Geburtsort ihnen unerträglich ward, oder weil gleiche Liebe der Freiheit sie wie uns beseelt, oder endlich aus Speculationsgeist. Humanität macht es uns zur Pflicht dem Freiheitsenthusiasm und dessen, die unter dem Druck der Knechtschaft seufzten, freudige Aufnahme und Niederlassung zu gestatten; denn würde eine solche Maxime allgemein befolgt, so würde Freiheitsliebe überall eine sichere Ruhestätte finden, und nirgends kein Druck mehr statt finden können, weil Despoten, die kein Gefühl der Achtung für Menschenrechte haben, doch befürchten müßten, ihre Lande